



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

---

**Satzung über die  
Hausnummerierung  
der Gemeinde Röttenbach**

Stand: 19.06.2017

## **Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Röttenbach**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zweck .....	3
§ 2	Grundsätze der Zuteilung von Hausnummern .....	3
§ 3	Zuteilung von Hausnummern .....	4
§ 4	Anbringen und Sichtbarkeit von Hausnummern .....	4
§ 5	Pflichten der Grundstückseigentümer .....	5
§ 6	Inkrafttreten.....	6

Die Gemeinde Röttenbach erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), Art. 52 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Zweck**

Die Gemeinde Röttenbach erteilt die Hausnummern, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Zuteilung von Hausnummern**

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Hausnummern werden numerisch vergeben. Buchstabenzusätze sollen vermieden werden und werden nur in Ausnahmefällen vergeben. Ein derartiger Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund einer neuen Hausnummer ohne Buchstabenzusatz die Ordnungsfunktion und das Ordnungsgefüge beeinträchtigt wären.
- (3) Die Nummerierung erfolgt nach Straßen. Gerade Hausnummern werden an der rechten, ungeraden an der linken Straßenseite vergeben.
- (4) Sammelhinweisschilder werden mangels verkehrsleitender Funktion nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet. Eine Orientierung aufgrund der Hausnummernvergabe und der Straßennamen trägt den Ordnungszielen ausreichend Rechnung und soll daher vorzugsweise ermöglicht werden.

### § 3

#### **Zuteilung von Hausnummern**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besitzt ein Gebäude mehrere selbständige Haupteingänge (Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks), so wird jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt. Zusätzliche Eingänge von gewerblichen Gebäuden erhalten keine eigene Hausnummer.
- (2) Gebäude sollen nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert werden, an denen ihr Haupteingang liegt. Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Gemeinde Röttenbach die Nummerierung abweichend von Satz 1 festlegen.
- (3) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.
- (4) Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer zugeteilt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (5) Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch die Gemeinde Röttenbach in schriftlicher Form. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Röttenbach, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbständige Hausnummern erhalten müssen.
- (6) Die Gemeinde Röttenbach kann aus dringenden Gründen eine Änderung einzelner oder mehrerer Hausnummern anordnen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

### § 4

#### **Anbringen und Sichtbarkeit der Hausnummern**

- (1) Das Anbringen von Hausnummernschildern kann von Amts wegen angeordnet werden.

- (2) Die Hausnummernschilder sind regelmäßig am Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit deutlich lesbar und gut sichtbar sind. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
- (3) Sollte ein Hausnummernschild aufgrund einer Einfriedung von der Straße aus nicht oder nur schlecht sichtbar sein, ist das Hausnummernschild unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (4) Die Anbringung von Sammelhinweisschildern soll nur im Ausnahmefall und kann nur dann erfolgen, wenn über einen Zugang mehrere Hausnummern erschlossen werden und keine Straßennamen vergeben sind. Die Anbringung ist in der Regel entbehrlich, wenn von einem Sammelhinweisschild nicht mehr als fünf Anwesen betroffen sind.
- (5) Die Gemeinde Röttenbach kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## § 5

### Pflichten der Grundstückseigentümer

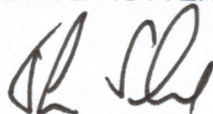
- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. die sonst dinglich Berechtigten haben Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummer auf Ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.
- (2) Hausnummernschilder sind in stets gut sichtbarer und leserlicher Form zu unterhalten und Beeinträchtigungen der Sichtbarkeit durch den Grundstückseigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn die Hausnummernschilder verschmutzt, beschädigt oder von Ästen oder Verbauten verdeckt sind.
- (3) Kommt jemand seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder in nicht zumutbarer Zeit nach, so kann die Gemeinde Röttenbach das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Aufwendungen gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

- (4) Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-)Maßnahme die Änderung verursacht wird.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Röttenbach vom 23.10.1975 außer Kraft.

Röttenbach, 21.06.2017  
GEMEINDE RÖTTENBACH



Thomas Schneider  
Erster Bürgermeister